

**Statuten**  
**FORTSCHRITTLICHE BÜRGERPARTEI - FBP**  
**Liechtenstein**

I. GRUNDSÄTZE

**Art. 1**  
**Zielsetzung**

1. Die FBP (Fortschrittliche Bürgerpartei) gestaltet das öffentliche Leben unter Bewahrung der Monarchie auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung sowie des freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaates zum Wohle des ganzen Volkes mit.

Die FBP

- a) richtet ihre Arbeit nach den in der Verfassung niedergelegten Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns sowie nach ihren Leitlinien und ihren Programmen aus;
- b) sucht alle gesellschaftlichen und sozialen Gruppen anzusprechen und für das politische Leben zu interessieren;
- c) setzt sich für die Gleichberechtigung aller ein und strebt zu diesem Zwecke in allen von ihr zu besetzenden Funktionen und Mandaten einen Anteil von wenigstens 1/3 Frauen und von wenigstens 1/3 Männern an.

II. RECHTSFORM

**Art. 2**  
**Verein, Sitz**

Die FBP besteht als Verein im Sinne von Art. 246 ff des Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Vaduz.

III. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 3**  
**Mitglieder**

1. Mitglieder der FBP können alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen politischen Partei angehören.
2. Die Aufnahme erfolgt in der Ortsgruppe der Wohnsitzgemeinde. Bei Verweigerung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Rekursrecht an die Ortsgruppenkonferenz offen, welche endgültig entscheidet.
3. Wer ein von der FBP zu vergebendes Mandat übernimmt, ist automatisch Mitglied der FBP.
- 4.

**Art. 4**  
**Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte der Parteimitglieder sind:
  - a) aktives und passives Wahlrecht in der Ortsgruppenversammlung;
  - b) passives Wahlrecht für die Entsendung in übergeordnete Parteiorgane;

- c) Mitwirken an der Willensbildung der Partei, insbesondere bei Befragungen und Beratungen vor Sachabstimmungen;
  - d) Nutzung des Informations-, Veranstaltungs- und Bildungsangebotes.
2. Die Pflichten der Parteimitglieder sind:
- a) aktives Eintreten für die Politik der FBP;
  - b) Beachtung der Grundsätze, der Leitlinien und der Programme der Partei und der Beschlüsse der Parteiorgane;
  - c) Bereitschaft zur Mitwirkung;
  - d) Mitgliederwerbung;
  - e) Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) mit schriftlicher Austrittserklärung;
  - b) durch Eintritt in eine andere Partei oder ihr angeschlossene oder nahestehende Organisationen;
  - c) durch Ausschluss;
  - d) durch Tod.
2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen das Statut verstösst oder wissentlich die Parteiinteressen verletzt oder schwer gefährdet oder die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, kann von der Ortsgruppenkonferenz im Einvernehmen mit dem Ortsgruppenvorstand aus der FBP ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid über den Ausschluss kann der Betroffene Rekurs an den Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet. Anstelle des Ausschlusses kann der Verweis treten.

#### **IV. PARTEIORGANISATION**

##### **Art. 6 Parteiorgane**

1. Die Organe der FBP auf Landesebene sind:
- a) der Parteitag;
  - b) der Landesvorstand;
  - c) die Ortsgruppenkonferenz;
  - d) das Präsidium;
  - e) das geschäftsführende Präsidium.
2. Die Organe der FBP auf Gemeindeebene sind:
- a) die Ortsgruppenversammlung;
  - b) der Ortsgruppenvorstand.
3. Auf Beschluss des Landesvorstandes können auf Landes- und Gemeindeebene zur Unterstützung des Landesvorstandes oder der Ortsgruppenkonferenz in organisatorischen Fragen und zur Beratung in Sachfragen sowohl auf bestimmte Zeit als auch auf Dauer Ausschüsse eingesetzt werden. Diese Ausschüsse konstituieren sich selbst.

A) LANDESEBENE

**Art. 7  
Parteitag**

1. Der Parteitag setzt sich aus den von den Ortsgruppen gewählten Delegierten im Sinne von Art. 12 Abs. 3 sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen.
2. Die von den Ortsgruppen gewählten Delegierten können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Delegierte, die dem Landesvorstand angehören, können keinen Vertreter entsenden, wenn sie am Parteitag abwesend sind.
3. Die Aufgaben des Parteitages sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Politik der FBP;
  - b) Genehmigung des Partei- und Aktionsprogrammes;
  - c) Wahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenchargen;
  - e) Aufstellung der Kandidaten für Landtag und Regierung;
  - f) Statutenrevision;
  - g) Beschlussfassung über die schriftlichen Jahresberichte:
    - aa) des Parteipräsidenten;
    - bb) des Geschäftsführers;
    - cc) des Finanzreferenten;
4. Der ordentliche Parteitag findet in der Regel jährlich statt. Ausserordentliche Parteitage sind nach Bedarf oder über Antrag des Landesvorstandes einzuberufen.

**Art. 8  
Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) den Mitgliedern der Ortsgruppenkonferenz;
  - c) der Landtagsfraktion;
  - d) den ordentlichen und stellvertretenden Regierungsmitgliedern;
  - e) den amtierenden Vorstehern oder Vizevorstehern oder Gemeindefraktionssprechern;
  - f) je zwei Delegierten pro Ortsgruppe;
  - g) dreissig vom Präsidium zugewählten Mitgliedern;
  - h) den Ehrenmitgliedern und Ehrenchargen sowie ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten der FBP, ehemaligen ressortverantwortlichen Regierungsmitgliedern, ehemaligen Mitgliedern der Landtagsfraktion und ehemaligen Gemeindevorstehern, den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten von AHV, IV, FAK-Anstalten, der Liechtensteinischen Kraftwerke, der Liechtensteinischen Gasversorgung und der Liechtensteinischen Landesbank AG, soweit sie der FBP angehören.
2. Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen von grosser Tragweite vorbehaltlich der Zuständigkeit des Parteitages;
  - b) Entgegennahme von Berichten:
    - aa) des Präsidiums,
    - bb) der Ortsgruppenkonferenz,
    - cc) der Landtagsfraktion,
    - dd) der Mandatäre in Kommissionen, Stiftungen und Beiräten;

- c) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag und Regierung zu Händen des Parteitag;
  - d) Aufstellung von Kandidaten für Mandate und Chargen in Landesinstituten und Kollegialgerichten;
  - e) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitskreise;
  - f) Veranstaltung von öffentlichen Kundgebungen der Partei;
  - g) Genehmigung von Reglementen und Geschäftsordnungen der Parteiorgane;
  - h) Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
  - i) Wahl von zwei Revisoren;
  - j) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss aus der Partei.
3. Der Landesvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Über Verlangen des Präsidiums, der Ortsgruppenkonferenz, von zwanzig Mitgliedern des Landesvorstandes oder von drei Ortsgruppenvorständen muss er innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

### **Art. 9 Ortsgruppenkonferenz**

1. Mitglieder der Ortsgruppenkonferenz sind:
- a) die elf Vorsitzenden der Ortsgruppen;
  - b) der Präsident;
  - c) die zwei Vizepräsidenten;
  - d) der Sprecher der Landtagsfraktion;
  - e) von Amtes wegen ein voll- oder hauptamtliches Regierungsmitglied
  - f) der Geschäftsführer;
  - g) der Finanzreferent.
2. Die Ortsgruppenkonferenz hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der politischen Arbeit der Mandatäre in Land und Gemeinden;
  - b) Unterbreitung von Vorschlägen für Mitglieder in Kommissionen, Stiftungen und Beiräten zuhanden des geschäftsführenden Präsidiums;
  - c) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag, Regierung, Landesinstitute und Kollegialgerichte zuhanden des Präsidiums;
  - d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ortsgruppen;
  - e) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Ortsgruppenkonferenz tritt in der Regel monatlich zusammen.

### **Art. 10 Präsidium**

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
  - b) der Präsident oder der Vizepräsident des Landtages;
  - c) die voll- oder hauptamtlichen Regierungsmitglieder;
  - d) die Präsidentin der Frauen in der FBP;
  - e) der Präsident der Jungen FBP;
  - f) der Präsident der Senioren in der FBP;
  - g) die Vorsitzenden der Arbeitskreise.
2. Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel monatlich statt.
3. Aufgaben des Präsidiums sind:
- a) die Behandlung von langfristigen strategischen, sach- oder personalpolitischen Fragen;

- b) die Erarbeitung sachlicher Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen sowie politischer Empfehlungen und Richtlinien zuhanden anderer Parteiorgane;
- c) die Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag, Regierung, Landesinstitute und Kollegialgerichte zuhanden des Landesvorstandes;
- d) die Beschlussfassung über Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen oder Durchführung von Seminaren und Workshops sowie Festlegung von deren Aufgaben;
- e) die Festlegung von Informations- und Kommunikationsstrategien;
- f) die sachliche Vorbereitung des Parteitages und der Sitzungen des Landesvorstandes.

### **Art. 11 Das geschäftsführende Präsidium**

1. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind:
  - a) der Präsident;
  - b) die Vizepräsidenten Unterland und Oberland;
  - c) ein Vertreter der Landtagsfraktion;
  - d) von Amtes wegen ein voll- oder hauptamtliches Regierungsmitglied;
  - e) der Finanzreferent;
  - f) ein Vertreter der Ortsgruppen;
  - g) der Geschäftsführer;
  - h) bis zu drei weitere Mitglieder.
  
2. Das geschäftsführende Präsidium, welches in der Regel wöchentlich zusammentritt, hat folgende Aufgaben:
  - a) Exekutive Leitung der Partei im Rahmen der vom Parteitag festgelegten Richtlinien;
  - b) Vertretung der Partei nach aussen;
  - c) Vorbereitung und Leitung der Ortsgruppenkonferenz;
  - d) Anordnung von Massnahmen äusserster Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Parteiorgane fallen;
  - e) Bestellung, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter des Parteisekretariates;
  - f) Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Parteiorganen übertragen sind;
  - g) Durchführung der Beschlüsse des Parteitages, des Landesvorstandes und der Ortsgruppenkonferenz.
  
3. Der Präsident hat folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung des Präsidiums, des Landesvorstandes, der Ortsgruppenkonferenz und des Parteitages;
  - b) Vorsitz in den Parteiorganen auf Landesebene;
  - c) Vertretung der Partei nach aussen;
  - d) Beizug von Beratern oder Mitgliedern anderer Parteiorgane zu den Sitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums.

### **B) GEMEINDEEBENE**

### **Art. 12 Ortsgruppen**

1. Die FBP gliedert sich in Ortsgruppen. In jeder Gemeinde des Landes besteht eine Ortsgruppe, die alle in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP umfasst.
  
2. Die Organe der Ortsgruppe sind:
  - a) die Ortsgruppenversammlung;
  - b) der Ortsgruppenvorstand.

3. Aus den in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern und Freunden der FBP wählt die Ortsgruppenversammlung die Delegierten der Gemeinde für den Landesvorstand und den Parteitag. Die Zahl der Delegierten der Gemeinde für den Parteitag beträgt 7 % der bei der letzten Landtagswahl von der FBP in der Gemeinde erzielten Wählerstimmen, ergänzt um die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, sofern diese nicht Delegierte sind.

### **Art. 13 Ortsgruppenversammlung**

1. Der Ortsgruppenversammlung gehören an:
  - a) die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes;
  - b) Landtagsabgeordnete;
  - c) Gemeindefraktare sowie Vertreter in Stiftungen, Kommissionen und Beiräten;
  - d) Gewählte Delegierte und Freunde der FBP.
2. Aufgaben der Ortsgruppenversammlung sind:
  - a) Wahl der Delegierten und des Ortsgruppenvorstandes für eine Mandatsdauer von zwei Jahren;
  - b) Behandlung der politischen und organisatorischen Fragen im Gemeindebereich;
  - c) Durchführung von Informations- und Diskussionsversammlungen zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Stellungnahmen und Abstimmungen auf Gemeinde- und Landesebene;
  - d) Aufstellung der Kandidaten für Mandate innerhalb der Gemeinde;
  - e) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtagswahlen und sonstige Mandate zuhanden der Ortsgruppenkonferenz.
3. Die Ortsgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsgruppe nach Bedarf oder, wenn dies vom Ortsgruppenvorstand oder einem Drittel der Delegierten der Ortsgruppe verlangt wird, einberufen.

### **Art. 14 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
  - a) mindestens zwei Gemeinderäten von Amtes wegen;
  - b) dem Vorsteher von Amtes wegen;
  - c) den Landtagsabgeordneten der Gemeinde von Amtes wegen;
  - d) den gewählten Mitgliedern.
2. Der Ortsgruppenvorstand schlägt der Ortsgruppenversammlung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassier sowie fünf Delegierte zur Wahl in den Ortsgruppenvorstand vor.
3. Der Ortsgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Ortsgruppenversammlungen;
  - b) Ausführung von Geschäften auftrags des Präsidiums;
  - c) Mitarbeit bei und Umsetzung von Aktionen der Landespartei;
  - d) Erstellung von Tätigkeitsberichten zuhanden des Präsidiums.
4. Der Ortsgruppenvorstand legt dem Präsidium auf Verlangen schriftliche Tätigkeitsberichte vor.

## V. GESCHÄFTSFÜHRER

### **Art. 15 Stellung, Tätigkeitsbereich**

1. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt unterstellt und dem Präsidium und dem Landesvorstand verantwortlich.
2. Der Tätigkeitsbereich sowie die besonderen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden, soweit sie in diesem Statut oder dem Dienstvertrag/Pflichtenheft nicht geregelt sind, vom Präsidium festgelegt.
3. Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ansprechpartner der Partei nach aussen;
  - b) Leitung des Parteisekretariates;
  - c) Mitarbeit bei der strategischen und politischen Planung sowie deren Umsetzung;
  - d) Berichterstattung und Koordination der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Partei;
  - e) Teilnahme an den Sitzungen aller Parteiorgane auf Landesebene und Verantwortung für die Protokollführung;
  - f) Beratung und Unterstützung der Ortsgruppenvorstände in politischen und organisatorischen Fragen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

## VI. BERATUNGSFOREN

### **Art. 16 Grundsätze**

1. Vom Landesvorstand werden nach Bedarf für grössere zusammenhängende Sach- oder Interessenbereiche auf Zeit oder Dauer Beratungsforen eingesetzt. Diese dienen der Information, der Diskussion und Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen sowie der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Handlungsvorschlägen.
2. Beratungsforen stehen in der Regel allen interessierten Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern offen und setzen keine Mitgliedschaft in der FBP voraus.
3. Einzelheiten über die Organisation und den Umfang der Tätigkeit der Beratungsforen werden vom Landesvorstand von Fall zu Fall bestimmt und können mit Mandat und Reglement versehen werden.

### **Art. 17 Junge FBP**

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der jungen Generation besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Junge FBP“ als ein Zusammenschluss der Jugendgruppen der einzelnen Ortsgruppen.
2. Die Mitglieder „der Jungen FBP“ wählen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie drei weitere Vorstandsmitglieder, welchen die Führung der „Jungen FBP“ obliegt.
3. Die „Junge FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Präsident der „Jungen FBP“ ist Mitglied des Präsidiums.

**Art. 18**  
**Frauen in der FBP**

1. Zur Bearbeitung der politischen Anliegen, welche die Frauen besonders betreffen, aber auch zur Pflege des gesellschaftlichen Beisammenseins besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Frauen in der FBP“ als Zusammenschluss der Frauengruppen der einzelnen Ortsgruppen.
2. Die Mitglieder der „Frauen in der FBP“ wählen eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin, welchen die Führung der „Frauen in der FBP“ obliegt.
3. Die „Frauen in der FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Die Präsidentin der „Frauen in der FBP“ ist Mitglied des Präsidiums.

**Art. 19**  
**Senioren in der FBP**

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der älteren Generation besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Senioren in der FBP“ als ein Zusammenschluss der Seniorengruppen der einzelnen Ortsgruppen.
2. Die Mitglieder der „Senioren in der FBP“ wählen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie drei weitere Vorstandsmitglieder, welchen die Führung der „Senioren in der FBP“ obliegt.
3. Die „Senioren in der FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Präsident der „Senioren in der FBP“ ist Mitglied des Präsidiums.

**Art. 20**  
**Arbeitskreise**

1. Zur Bearbeitung verschiedener Bereiche und zur Unterstützung der politischen Arbeit werden Arbeitskreise insbesondere zu den nachstehenden Themen gebildet:
  - a) Staat und Verwaltung;
  - b) Arbeit und Wirtschaft;
  - c) Finanzen;
  - d) Gesundheit und soziale Fragen;
  - e) Kultur;
  - f) Bildung und Erziehung;
  - g) regionale und internationale Beziehungen;
  - h) Bauwesen, Raumplanung und Verkehr;
  - i) Energie, Ressourcennutzung und Umwelt;
  - j) Familie, Gesellschaft und Gleichstellung;
  - k) Sport;
  - l) Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Landesvorstand ernennt für jeden Arbeitskreis für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese benennen im Einvernehmen mit dem Präsidenten die weiteren Mitglieder der einzelnen Arbeitskreise.
3. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind Mitglieder des Präsidiums.

## VII. VERFAHRENSORDNUNG

### **Art. 21 Anträge an den Parteitag**

1. Anträge an den Parteitag müssen bis spätestens sieben Tage vor Beginn beim Präsidenten schriftlich eingebracht worden sein. Fristgerecht eingelangte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.
2. Antragsberechtigt sind:
  - a) das Präsidium (ohne Fristbindung);
  - b) der Landesvorstand;
  - c) die Ortsgruppenkonferenz;
  - d) die Ortsgruppenvorstände von wenigstens zwei Ortsgruppen;
  - e) vierzig stimmberechtigte Delegierte des Parteitages.
3. Vierzig stimmberechtigte Delegierte des Parteitages haben das Recht, vor Eröffnung des Parteitages zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung ist vor Eintritt in die vorgesehene Tagesordnung abzustimmen.

### **Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

1. Der Parteitag muss mindestens vierzehn Tage, der Landesvorstand mindestens sieben Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In dringlichen Fällen können diese Fristen verkürzt werden.
2. Das Präsidium und die Ortsgruppenkonferenz können ohne Fristsetzung und ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Landesvorstand und der Parteitag sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 23 Wahl- und Abstimmungsmodus**

1. Die von den Parteiorganen zu treffenden Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass von einem anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt wird.
3. Die Wahl des Präsidiums sowie der Kandidaten für die Regierung erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel.

### **Art. 24 Protokoll**

1. Über die Beschlüsse jedes Parteiorgans ist ein Protokoll aufzunehmen.

**Art. 25**  
**Funktionsdauer**

1. Die Funktionsdauer aller Parteiorgane beträgt zwei Jahre.
2. Sind bei Beendigung der Funktionsdauer die Parteiorgane für die neue Funktionsperiode noch nicht gewählt, so versehen die abtretenden Funktionäre bis zur Wahl der Nachfolger ihre Funktion weiter.
3. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2.

**Art. 26**  
**Mandatsdauerbeschränkung**

1. Die von der Partei zu vergebenden Mandate in Regierung, Landesinstituten, Kollegialgerichten und Kommissionen sind grundsätzlich in der Dauer beschränkt.
2. Über die Wiederwählbarkeit erlässt das Präsidium ein Reglement, welches der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

**Art. 27**

1. Wird in diesem Statut die weibliche Form verwendet, ist darunter auch die männliche Form zu verstehen. Wird in diesem Statut die männliche Form verwendet, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

VIII. PARTEIFINANZEN

**Art 28**  
**Grundsätze**

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Landesbeitrag;
  - c) Beiträge der Mandatare;
  - d) Spenden.
2. Der Landesvorstand erlässt über Vorschlag des Präsidiums ein Reglement über die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der Mandatare.
3. Der innerhalb des Präsidiums bestellte Finanzreferent ist zuständig für die Einhebung der Beiträge und Abgaben sowie für die Spendenwerbung. Er führt die Buchhaltung, erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss, welche vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Ihm obliegt auch die Zusammenarbeit mit den Kassieren der Ortsgruppen.
4. Der Rechnungsabschluss wird von zwei Revisoren geprüft.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 29**  
**Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Statut wurde vom ordentlichen Parteitag vom 14. November 2000 in Eschen beschlossen und ersetzt dasjenige vom 22. September 1997.
2. Dieses Statut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Vaduz, Eschen, 14. November 2000

Der Präsident

Dr. Ernst Walch

Der Vizepräsident  
Oberland

Der Vizepräsident  
Unterland

Thomas Gstöhl

Markus Büchel